

Jeder Staat hat jedoch für die Amts-Lokale in seinem Gebiete, sowie für die Pensionen, welche den von ihm angestellten Beamten und deren Hinterlassenen gesetzlich zustehen, auf seine alleinige Rechnung zu sorgen.

2. An die Stelle des gemeinschaftlichen General-Inspektors tritt ein gemeinschaftlicher, den einschlägigen Ministerien der Vereinsstaaten untergeordneter Zoll- und Steuer-Direktor, welchem außer den dem General-Inspektor jetzt obliegenden Funktionen auch die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden für Zölle und Rübenzucker-Steuer, sowie die Vollziehung der die Zölle und die Rübenzucker-Steuer betreffenden gemeinschaftlichen Gesetze überhaupt, im ganzen Vereine übertragen wird.

Das Nähere über die Dienstverhältnisse des gemeinschaftlichen Zoll- und Steuer-Direktors und der in dem Bereiche des Thüringischen Vereines für den Schutz und die Erhebung der Zölle an den Grenzen und im Grenzbezirke anzustellenden Beamten wird besonders vereinbart.

3. Die Vereinbarung in dem Artikel 19 des Vertrages vom 10. Mai 1833 soll auch auf die Ausführung der vorstehenden Verabredungen, insbesondere auf die Organisation der neu eintretenden Grenz-Zollverwaltung Anwendung finden.

#### Artikel 4.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

#### Artikel 5.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens drei Wochen in Berlin ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin, am 26. November 1852.

(gez.) Johann Friedrich  
v. Pommer Esche.

(L. S.)

Alexander Max  
Philippborn.

(L. S.)

Martin Friedrich  
Rudolph Telbrück.

(L. S.)

Oskar  
Then.

(L. S.)